

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: W 44/92 - 3.2.4

Anmeldenummer: PCT/DE 92/00 234

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Folienspender mit Trennvorrichtung

Klassifikation: B65H 35/00

E N T S C H E I D U N G
vom 11. Februar 1993

Anmelder: Melitta Haushaltsprodukte GmbH & Co. KG et al.

Stichwort: Folienspender/MELITTA

PCT Artikel 17 (3) a)

Schlagwort: "Uneinheitlichkeit a posteriori (verneint)"



Aktenzeichen: W 44/92 - 3.2.4
Internationale Anmeldung PCT/DE 92/00 234

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer
vom 11. Februar 1993

Anmelder:

MELITTA HAUSHALTSPRODUKTE GMBH & CO.
KOMMANDITGESELLSCHAFT
Ringstraße 99
W - 4950 Minden (DE)

Hörnlein, Reinhard
Schwarzer Weg 9
W - 3450 Holzminden (DE)

Vertreter:

Stracké, Alexander
Loesenbeck, Karl-Otto
Jöllenbecker Straße 164
Postfach 56 05
W - 4800 Bielefeld 1 (DE)

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2 c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom ■ zur Zahlung einer zusätzlichen
Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.A.J. Andries
Mitglieder: P. Petti
J.-P. Seitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die internationale Patentanmeldung PCT/DE 92/00234 wurde am 20. März 1992 beim Deutschen Patentamt eingereicht.

Die Anmeldung enthält einen einzigen unabhängigen Anspruch 1, der auf einen Folienspender gerichtet ist. Die direkt und/oder indirekt vom Anspruch 1 abhängigen Ansprüche 2 bis 16 beziehen sich auf bestimmte Ausführungsformen des im Anspruch 1 definierten Folienspenders.

- II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag hat als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) der Anmelderin am 21. August 1992 eine Aufforderung zur Zahlung zwei zusätzlicher Recherchegebühren zugestellt. Die IRB vertritt die Auffassung, daß die Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit a posteriori nicht entspreche.

In der Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Recherchegebühren werden folgende drei Erfindungen, in Anspruchsgruppen gegliedert, aufgeführt:

Gruppe I - Patentansprüche 1 bis 3, 5, 9, 11:

Folienspender mit Trennvorrichtung, mit einem Messerträger zur vollständigen Bedeckung einer durch die Beweglichkeit des Messerträgers ergreifbare Folienfahne.

Gruppe II - Patentansprüche 6, 7, 8:

Haltung und Lagerung der Folienrolle in einem Folienspender mit Trennvorrichtung.

Gruppe III - Patentansprüche 4, 12 bis 16:

Konstruktion der Schneidvorrichtung in einem
Folienspender mit Trennvorrichtung.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, daß nur die Merkmale des Anspruchs 1, die a priori als "besondere technische Merkmale" zu betrachten sind, den Gegenständen der Gruppen I bis III gemeinsam sind. Dem Gegenstand des Anspruchs 1 fehle die Neuheit im Hinblick auf die Druckschrift US-A-3 236 427 und somit seien die Merkmale dieses Anspruchs a posteriori nicht mehr als "besondere technische Merkmale" zu betrachten. Außerdem bestehe kein technischer Zusammenhang zwischen den Merkmalen der genannten Anspruchsgruppen.

- III. Die Anmelderin hat mit Schreiben vom 16. September 1992 Widerspruch nach Regel 40.2 (c) PCT erhoben und zur Begründung des Widerspruchs im wesentlichen ausgeführt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 sich vom Stand der Technik unterscheidet, der sich aus der Druckschrift US-A-3 236 427 ergibt.

Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch ist zulässig.
2. Die IRB hat die Einheitlichkeit a posteriori, d. h. nach Ermittlung des Standes der Technik, beanstandet.

In der Entscheidung G 1/89 (ABl. EPA 1991, 155) hat die Große Beschwerdekammer festgestellt, daß die IRB befugt ist, den Anmelder aufzufordern, zusätzliche Gebühren zu zahlen, wenn die internationale Patentanmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit a posteriori nicht

erfüllt. Jedoch empfiehlt die Große Beschwerdekammer:
"Hinzuzufügen wäre, daß bei der Untersuchung des Erforder-
nisses der Einheitlichkeit der Erfindung durch die ISA
natürlich immer berücksichtigt werden sollte, daß dem
Anmelder eine gerechte Behandlung zuteil wird und daß die
zusätzliche Gebühr nach Artikel 17 (3) a) PCT nur in
eindeutigen Fällen verlangt werden sollte. Da der Anmelder
bei dieser Untersuchung nach dem PCT keine Gelegenheit zur
Stellungnahme erhält, sollte die ISA bei der Beurteilung
der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit Zurückhaltung
üben; sie soll in Grenzfällen nicht davon ausgehen, daß
eine Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der
Erfindung wegen mangelnder Neuheit oder erfinderischer
Tätigkeit nicht erfüllt" (siehe Abschnitt 8.2 der
Entscheidung).

3. Die IRB hat in ihrer Begründung auf die Druckschrift US-A-
3 236 427 hingewiesen. Eine detaillierte Analyse des
technischen Offenbarungsgehalts dieser Druckschrift wurde
aber durch die IRB nicht vorgelegt. Die IRB hat lediglich
behauptet, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 zum Stand
der Technik gehöre und darum nicht neu sei.

3.1 Nach Auffassung der Kammer benötigt der unabhängige
Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung eine Auslegung,
bevor sein Gegenstand mit dem Stand der Technik verglichen
werden kann.

Der Patentanspruch 1 ist auf einen Folienspender mit einem
Gehäuse zur Aufnahme einer Folienrolle und einem Messer-
träger gerichtet, der einen mit einer im Gehäuse
versehene Messernut zusammenwirkenden Schneideschlitten
aufweist. Das Gehäuse weist einen parallel zu der Achse
der Folienrolle angeordneten Entnahmeschlitz auf. Aus dem
Anspruch 1 geht außerdem hervor, daß ein Spaltraum durch
das Gehäuse und den Messerträger, der der Kontur des

Gehäuses angepaßt ist, gebildet wird, wobei in diesem Spaltraum die Folienfahne über den Bereich des Entnahmeschlitzes und der Messernut vollflächig bedeckt ist.

Insbesondere sind die Begriffe "Entnahmeschlitz" und "Spaltraum" auslegungsbedürftig.

Unter dem Ausdruck "Entnahmeschlitz" ist eine schmale, längliche Öffnung zu verstehen.

Unter dem Ausdruck "Spaltraum" ist ein schmaler Raum zu verstehen, der vom Gehäuse und Messerträger begrenzt wird. In diesem Spaltraum ist die aus dem Entnahmeschlitz hervorstehende Folienfahne über den Bereich zwischen dem Entnahmeschlitz und der Messernut vollständig, d. h. beiderseitig, überdeckt.

Aus der Beschreibung der Anmeldung geht außerdem hervor, daß durch den Spaltraum die aus dem Entnahmeschlitz hervorstehende Folienfahne vor äußeren Beeinflussungen geschützt wird, derart, daß sie nach der Entnahme eines Folienstückes zum erneuten Eingreifen bereitgehalten wird.

- 3.2 Bei der Vergleichsanalyse der Druckschrift US-A-3 236 427 und des Gegenstandes des Anspruchs 1 kommt die Kammer zu folgendem Ergebnis:

Der in der Druckschrift US-A-3 236 427 beschriebene Folienspender weist ein Gehäuse (receptacle 21) zur Aufnahme einer Folienrolle (30) und einen Messerträger (cover 24) auf, wobei der Messerträger einen mit einer im Gehäuse versehenen Messernut (recess 63) zusammenwirkenden Schneideschlitten (cutter means 59) trägt.

Das Gehäuse des Spenders nach der Druckschrift US-A-3 236 427 weist eine Öffnung (open front side 22) auf, die durch den Messerträger abgedeckt ist. Jedoch kann diese Öffnung nicht als Entnahmeschlitz bezeichnet werden. Aus diesem Grund kann das den Spaltraum betreffende Merkmal der vollständigen, beiderseitigen Überdeckung der Folienfahne zwischen dem Entnahmeschlitz und der Messernut der Druckschrift US-A-3 236 427 nicht entnommen werden.

- 3.3 Die Kammer kann aufgrund der obigen Ausführungen der Auffassung der IRB nicht folgen, die die Nicht-Einheitlichkeit der Anmeldung lediglich auf die mangelnde Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gegenüber der Druckschrift US-A-3 236 427 gestützt hat.
4. Nach Auffassung der Kammer handelt es sich hier nicht um einen eindeutigen Fall im Sinne der genannten Entscheidung der Großen Beschwerdekammer (siehe vorstehenden Abschnitt 3).

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen war die Aufforderung vom 21. August 1992 zur Zahlung zwei zusätzlicher Recherchegebühren nicht gerechtfertigt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der zwei zusätzlichen Recherchegebühren wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries